

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 31. Mai 2017

490. Krankenversicherung (Stadtspital Triemli und Einkaufsgemeinschaft HSK, Tarife für stationär erbrachte Leistungen 2017; Vertragsverlängerung)

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 1155/2015 den zwischen dem Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich (GUD) und der Einkaufsgemeinschaft HSK (Einkaufsgemeinschaft der Helsana Versicherungen AG, Sanitas Grundversicherungen AG und KPT Krankenkasse AG) geschlossenen Vertrag betreffend die Verrechnung der stationär erbrachten akutsomatischen Leistungen nach SwissDRG (DRG = Diagnosis Related Groups) des Stadtspitals Triemli. Der für 2015 und 2016 vereinbarte Basisfallwert (Fallpauschale für eine Behandlung mit einem Schweregrad 1.0) betrug Fr. 9700.

In der Folge führten die Tarifpartner im Sinne von Art. 46 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) Verhandlungen über einen neuen Tarifvertrag mit Wirkung ab 1. Januar 2017. Diese endeten ergebnislos.

2. Anträge der Parteien

Mit Schreiben vom 5. Januar 2017 (versandt am 25. Januar 2017) beantragt das GUD für das Stadtspital Triemli, es sei ein Basisfallwert von Fr. 9800 ab 1. Januar 2017 – eventualiter ab Datum der Festsetzung – gegenüber allen Krankenversicherern festzulegen, mit denen ab 2017 kein Tarifvertrag habe abgeschlossen werden können. Der festgesetzte Tarif sei bis längstens Ende 2018 zu befristen. Zudem sei der Basisfallwert für die Dauer des Verfahrens als vorsorgliche Massnahme ab 1. Januar 2017 auf Fr. 9800, subeventualiter auf Fr. 9750, festzusetzen. Sinngemäss gilt der Antrag des GUD nur für die von der Einkaufsgemeinschaft HSK vertretenen Versicherer, da das GUD für die fraglichen Leistungen mit allen anderen Krankenversicherern einen zurzeit noch gültigen Tarifvertrag mit Wirkung ab 1. Januar 2016 geschlossen hat, der mit RRB Nr. 634/2016 genehmigt worden ist.

Das GUD begründet seine Anträge im Wesentlichen mit höheren Personalkosten (infolge Verknappung der Personalressourcen), dem Zürcher Fallkostenvergleich 2015 mit einem Benchmark beim 40. Perzentil von Fr. 9925, der Orientierung an den Tarifen der Kantonsspitäler Luzern,

Aarau, St. Gallen und Graubünden von Fr. 9700 bis Fr. 10094, seiner Mitbeteiligung an der Endversorgung im Bereich der Herzchirurgie sowie der älteren und damit massnahmenintensiveren Patientinnen und Patienten.

Die Einkaufsgemeinschaft HSK beantragt demgegenüber mit Stellungnahme vom 22. März 2017, die Anträge des GUD seien abzuweisen und es sei der zwischen den Parteien für 2015 und 2016 vereinbarte Tarifvertrag mit einem Basisfallwert von Fr. 9700 um ein Jahr zu verlängern. Eventualiter sei für die Parteien rückwirkend ab 1. Januar 2017 ein Basisfallwert von Fr. 9650 und als vorsorgliche Massnahme rückwirkend ab 1. Januar 2017 ein Tarif von Fr. 9700 festzusetzen.

Die Einkaufsgemeinschaft HSK begründet ihre Hauptbegehren im Wesentlichen damit, es sei zu erwarten, dass der Bundesrat in nächster Zeit den schweizweiten Betriebsvergleich von Spitälern im Sinne von Art. 49 Abs. 8 KVG verwirkliche. Deshalb dränge sich eine Vertragsverlängerung nach Art. 47 Abs. 3 KVG auf. Für den Fall einer Festsetzung nach Art. 47 Abs. 1 KVG habe das GUD nicht hinreichend belegt, dass dem Stadtspital Triemli für 2017 ein Basisfallwert zustehe, der über dem vom Verband Zürcher Krankenhäuser (VZK) für seine Akutspitäler vereinbarten Betrag von Fr. 9650 liege.

3. Voraussetzung für eine Vertragsverlängerung oder Tariffestsetzung

Können sich die Parteien nicht auf die Erneuerung eines Tarifvertrags einigen, so kann die Kantonsregierung entweder den bestehenden Vertrag um ein Jahr verlängern (Art. 47 Abs. 3 KVG) oder den Tarif festsetzen (Art. 47 Abs. 1 KVG). Voraussetzung ist, dass die Tarifverhandlungen zwischen den Parteien tatsächlich gescheitert sind oder die Partner zumindest Gelegenheit hatten, eine Vereinbarung zu treffen (Gebhard Eugster, Krankenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Soziale Sicherheit, 3. Aufl., Basel 2015, N. 1150).

Die Parteien haben von September bis Dezember 2016 erfolglos Verhandlungen über einen neuen Tarifvertrag geführt. Die Voraussetzungen für eine Vertragsverlängerung oder Tariffestsetzung sind daher erfüllt.

4. Tariffestlegung

Bei der Wahl, ob ein Tarif festzusetzen oder ob der bisherige Vertrag um ein Jahr zu verlängern ist, verfügt die Kantonsregierung über ein Auswahlermessen; ihr Ermessensspielraum ist nach herrschender Praxis weit (Eugster, a. a. O., N. 1159). Die Vertragsverlängerung dient dazu, den Tarifpartnern eine zusätzliche Chance zur autonomen Lösung ihres Konflikts einzuräumen (vgl. Botschaft über die Revision der Krankenversicherung vom 6. November 1991, BBl 1992 I 181). Damit bringt das Gesetz zum Ausdruck, dass Tarife und Preise in erster Linie auf vertraglicher Grund-

lage zwischen Versicherern und Leistungserbringern geregelt werden sollen. Mit einer Vertragsverlängerung steht den Parteien mehr Zeit zur Verfügung, ihre Positionen zu überprüfen, Lösungsoptionen zu entwickeln und eine für beide Seiten akzeptable Vereinbarung auszuhandeln. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das GUD mit der tarifsuisse ag und der CSS Kranken-Versicherung AG für das Stadtspital Triemli mit Wirkung ab 1. Januar 2016 einen Basisfallwert von Fr. 9700 vereinbart hat, der mit RRB Nr. 634/2016 genehmigt worden ist und weiterhin Geltung hat. Diese Tarifverträge betreffen rund zwei Drittel aller Versicherten. Es ist nicht einzusehen und ist vom GUD auch nicht begründet worden, weshalb die Tarife 2017 des Stadtspitals Triemli gegenüber der Einkaufsgemeinschaft HSK höher sein sollten als gegenüber den übrigen Krankenversicherern. Vor diesem Hintergrund ist eine Vertragsverlängerung nach Art. 47 Abs. 3 KVG vertretbar.

Die Anträge der Parteien liegen nicht weit auseinander, sodass eine vertragliche Einigung für die Tarife 2018 nicht unwahrscheinlich erscheint. Daher ist der zwischen dem GUD und der Einkaufsgemeinschaft HSK geschlossene Tarifvertrag betreffend Verrechnung der stationär erbrachten akutsomatischen Leistungen des Stadtspitals Triemli für 2015 und 2016 – samt Basisfallwert von Fr. 9700 – um ein Jahr bis 31. Dezember 2017 zu verlängern.

Da hiermit der Endentscheid ergeht, ist über die Anträge des GUD und der Einkaufsgemeinschaft HSK um Erlass vorsorglicher Massnahmen nicht mehr zu befinden.

5. Finanzielle Würdigung

Der vorliegend festzusetzende Tarif trägt der Kosten- und Mengenentwicklung Rechnung. Deren Auswirkungen auf den kantonalen Finanzierungsanteil sind sowohl vom Budget 2017 (Leistungsgruppe Nr. 6300, Somatische Akutversorgung und Rehabilitation) als auch vom KEF 2017–2020 abgedeckt. Der festzusetzende Tarif erfüllt die Zielvorgaben der Leistungsüberprüfung 2016 (RRB Nr. 236/2016).

6. Instanzenzug

Gegen den vorliegenden Entscheid kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 31 ff. Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht [SR 173.32]).

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Vertrag zwischen dem Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich und der Einkaufsgemeinschaft HSK (Einkaufsgemeinschaft der Helsana Versicherungen AG, Sanitas Grundversicherungen AG und KPT Krankenkasse AG) betreffend die Verrechnung der stationär erbrachten akutsomatischen Leistungen nach SwissDRG des Stadtspitals Triemli für 2015 und 2016 wird um ein Jahr bis 31. Dezember 2017 verlängert.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

III. Dispositiv I und II werden im Amtsblatt veröffentlicht.

IV. Mitteilung an das Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich (GUD), Walchestrasse 31, Postfach 325, 8021 Zürich (für sich und zuhanden des Stadtspitals Triemli [E]), die Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich (für sich und zuhanden der von ihnen vertretenen Versicherern [E]), sowie an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi